

Die Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH bieten ab dem 01. März 2008 Leistungen ihres Netzbetriebes im Gebiet der Gemeinde Großkrotzenburg für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz zu den folgenden Bedingungen an:

1. Anschlüsse an das Niederspannungsnetz sowie deren Nutzung

Für die Anschlüsse an das Niederspannungsnetz und deren Nutzung gelten die folgenden Bestimmungen:

- „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“ vom 1. November 2006 (BGBl I, S. 2477),
- Ergänzend und nachrangig hierzu gelten diese „Ergänzenden Bedingungen des Netzbetriebes der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH“.

- 2.** Der Netzbetreiber Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH sind angemessen zu berücksichtigen. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Für die Bearbeitung werden benötigt:

- die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage, mit Angabe der benötigten Leistung
- ein Lageplan im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000 mit vollständiger Darstellung aller Grenzen und Gebäude des Grundstückes
- ein Gebäudegrundriss, in dem der vorgesehene Platz für den Hausanschlussraum gekennzeichnet ist.

3. Baukostenzuschüsse

3.1 Allgemein

Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird nach § 11 Abs.3 NAV auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Der BKZ wird für Netzanschlüsse an das Niederspannungsnetz bzw. an die Ortsnetzstation in Rechnung gestellt. Die Umlage der Kosten in Höhe von 50% nach §11 Abs.1 NAV sowie die Erhebung eines BKZ nur für die Leistung > 30 kW nach § 11 Abs.3 NAV ist in nachfolgenden Preisen enthalten.

3.2 Preise

BKZ für Netzanschlüsse für Wohnzwecke (Wohneinheit=WE)

1 WE frei
2 WE frei
3 WE frei

Jede weitere Wohneinheit **115,50 Euro**

Die Preise sind netto zzgl. aktuell gültiger MwSt.

Die Umlage der Kosten auf die einzelne Wohneinheit erfolgt linear nach Anzahl der Wohneinheiten.

3.3 BKZ für Netzanschlüsse, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden

Sicherungsstufen		Leistung		BKZ Gewerbe nlg	BKZ Sonderkunde lg
3 x	25 A	17,3 kVA	16,5 kW	0,00 Euro	0,00 Euro
3 x	35 A	24,2 kVA	23,0 kW	0,00 Euro	0,00 Euro
3 x	50 A	34,6 kVA	32,9 kW	86,15 Euro	86,15 Euro
3 x	63 A	43,6 kVA	41,5 kW	339,54 Euro	339,54 Euro
3 x	80 A	55,4 kVA	52,7 kW	670,89 Euro	670,89 Euro
3 x	100 A	69,3 kVA	65,8 kW	1.060,72 Euro	1.060,72 Euro
3 x	125 A	86,6 kVA	82,3 kW	1.548,00 Euro	1.548,00 Euro
3 x	160 A	110,9 kVA	105,3 kW	2.230,20 Euro	2.230,20 Euro
3 x	200 A	138,6 kVA	131,6 kW	3.009,86 Euro	3.009,86 Euro
3 x	225 A	155,9 kVA	148,1 kW	3.497,15 Euro	3.497,15 Euro
3 x	250 A	173,2 kVA	164,5 kW	3.984,43 Euro	3.984,43 Euro
2 x	3 x 160 A	221,7 kVA	210,6 kW	5.348,83 Euro	5.348,83 Euro
2 x	3 x 200 A	277,1 kVA	263,3 kW	6.908,15 Euro	6.908,15 Euro
2 x	3 x 250 A	346,4 kVA	329,1 kW	8.857,29 Euro	8.857,29 Euro

Die Preise sind netto zzgl. aktuell gültiger MwSt.

3.4. Leistungserhöhung

Der Netzbetreiber ist nach § 11 Abs. 4 NAV berechtigt einen weiteren BKZ in Rechnung zu stellen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich (>5%) über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Preise richten sich nach Punkt 3.2. und 3.3.

4. Netzanschlusskosten

4.1 Der Anschlussnehmer erstattet der GEMEINDEWERKE GROßKROTZENBURG GMBH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses.

Beim Anschluss an das Niederspannungsnetz beginnt der Netzanschluss an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung (§ 5 NAV), sofern es nicht anders vereinbart ist.

4.2 Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4.3 Die Netzanschlusskosten für einen Netzanschluss mit maximal 30 kW (3 x 50A) ergeben sich wie folgt:

Pos. 1	Pauschale für die Montage des Netzanschlusses incl. Material bis 20 m Länge:	Netto	Brutto
		720,00 €	856,80 €
Pos. 2	Pauschale für die Arbeitsgrube für die Anbindung an die Hauptleitung:	584,00 €	694,96 €
Pos. 3	Pauschale für 1 m Graben im unbefestigten Bereich:	52,00 €	61,88 €
Pos. 4	Pauschale für 1 m Graben im befestigten Bereich:	145,00 €	172,55 €

Der Anschlussnehmer hat die Möglichkeit die Tiefbauarbeiten in Eigenregie zu vergeben und auszuführen. In diesem Fall wird nur Pos.1 in Rechnung gestellt.

Die Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Grundstückes oder Gebäudes bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt mit.

Mit dem Abschluss des Netzanschlussvertrages erteilt der Anschlussnehmer der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH den Auftrag zur Erstellung bzw. zur Veränderung des Netzanschlusses.

Netzanschlüsse, die in ihrer Dimensionierung von o. g. abweichen, werden nach Aufwand berechnet. Der Kunde erhält hierfür ein Angebot.

- 4.4 Für die Herstellung eines vorübergehenden Anschlusses (Bauanschluss, Schausteller u. ä.) wird eine Pauschale in Höhe von

Netto 117,50 € Brutto 139,80 €

Berechnet, wenn Montageaufwand für die Herstellung des Anschlusses notwendig ist.

Bei Anschluss an einem Festplatzverteiler mittels Steckvorrichtung wird eine Pauschale in Höhe von

Netto 50,00 € Brutto 59,50 €

berechnet.

5. Inbetriebsetzung nach § 14 NAV

- 5.1 Die Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH oder deren Beauftragte schließen das Objekt des Anschlussnehmers an das Verteilernetz der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH an und setzen die elektrische Anlage in der Regel bis zu den Hausanschluss Sicherungen unter Spannung.
- 5.2 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist vom ausführenden Elektroinstallateurunternehmen mittels gültigen Vordrucks bei der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH zu beantragen.
- 5.3 Für Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch verlangt die Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH gemäß § 14 Abs. 3 NAV Kostenersatz:

Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung incl. Zählermontage:

Netto 20,50€ Brutto 24,40 €

Für jede notwendige vom Anschlussnutzer verursachte Nachplombierung unbeschadet weiterer Ansprüche:

Netto 20,50€ Brutto 24,40 €

6. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer trägt nach § 12 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NAV die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH, sowie nach § 20 Abs. 2 Stromnetzzugangsverordnung die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen. Gleiches gilt für vom Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer veranlasste Zählerwechsel.

7. Abrechnung, Verzugsschäden

7.1 Zahlungen fälliger Rechnungsbeträge sowie Abschlags- oder Vorauszahlungen können per Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren oder durch Überweisung erfolgen.

7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden von den Gemeindewerken für die 1. Mahnung keine Gebühren erhoben; für jede weitere Mahnung werden 4,10 EUR erhoben.

Für jeden Sondergang (persönliche Vorsprache beim Kunden z.B. zum Inkasso) werden 28,50 €, für die Unterbrechung der Anschlussnutzung 34,00 € berechnet. Die im vorstehenden Absatz aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

Für die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung werden 20,50 € netto erhoben.

Die zur Wiederaufnahme der Anschlussnutzung von der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH zu erbringen Leistungen unterliegen der Umsatzsteuerberechnung. Vom Kunden zu zahlen ist die jeweils geltende Umsatzsteuer.

Die Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH behält sich vor, anstelle der vorgenannten Kostenpauschalen, die ihnen tatsächlich entstandenen Kosten geltend zu machen.

8. Gültigkeit

8.1 Diese „Ergänzende Bedingungen des Netzbetriebes der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH“ treten ab 01. März 2008 in Kraft. Sie ersetzen in ihrem Anwendungsbereich die Ergänzenden Bedingungen zur NAV vom 01. Mai 2007.

8.2 Die Gemeindewerke sind berechtigt diese „Ergänzenden Bedingungen des Netzbetriebes der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH“ nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Die Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum 1. des folgenden Monats wirksam. Sie sind im Internet unter www.gemeindewerke-grosskrotzenburg.de abrufbar.

9. Weitere Informationen

Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, unsere Leistungen und die Preisregelungen erhalten Sie in unserem Kundeninformationszentrum Anne-Frank-Platz 10, 63538 Großkrotzenburg, telefonisch unter der Rufnummer 06186/2009-43. Sie erreichen uns auch per Fax 06186/2009-47, per E-Mail: info@gemeindewerke-grosskrotzenburg.de oder besuchen Sie uns auf unserer Homepage: www.gemeindewerke-grosskrotzenburg.de

Ihre Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH